

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der IFS Management GmbH („IFS Management“)
für den „IFS Food Safety Check“

§ 1 Ausschließliche Geltung

Alle Lieferungen und Leistungen von IFS Management im Zusammenhang mit dem *IFS Food Safety Check* erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall insgesamt oder für einzelne Regelungen ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden von IFS Management insgesamt nicht anerkannt, auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 2 IFS Food Safety Check

1. Der *IFS Food Safety Check* ist eine unangekündigte Inspektion, durch welche geprüft wird, ob ein Unternehmen die IFS-Kriterien, insbesondere die Vorgaben zur Implementierung von HACCP und der allgemeinen Hygiene sowie der Schädlingsbekämpfung einhält. Die Rechte am *IFS Food Safety Check* liegen ausschließlich bei IFS Management. Die Durchführung eines *IFS Food Safety Checks* wird ausschließlich von IFS Management und/oder im Auftrag von IFS Management durchgeführt. Dritte Unternehmen dürfen ohne schriftlichen Auftrag von IFS Management den *IFS Food Safety Check* weder anbieten noch durchführen.
2. IFS Management lässt die *IFS Food Safety Checks* von Auditoren durchführen, die in keiner rechtlichen oder sonstigen Verbindung und in keiner sonstigen Abhängigkeit zu dem zu überprüfenden Unternehmen stehen. Die Auditoren unterstehen ausschließlich der Weisung von IFS Management.
3. Der *IFS Food Safety Check* kann nur bestanden (Bewertung „bestanden“) oder nicht bestanden (Bewertung „nicht bestanden“) werden. Werden bei einer Gesamtbewertung „bestanden“ im *IFS Food Safety Check* jedoch auch deutliche Mängel festgestellt, die

vergleichbar mit einer C oder D Abweichung eines regulären IFS Zertifizierungsaudits sind, so wird das Unternehmen aufgefordert, Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Ferner wird die zuständige Zertifizierungsstelle durch IFS Management informiert.

Die Bewertung „nicht bestanden“ besagt: (i) Es wurde eine Gefahr für die Produkt- bzw. Lebensmittelsicherheit identifiziert und/oder (ii) es liegen gravierende Hygienemängel vor und/oder (iii) es liegen deutliche Abweichungen bezüglich der Konformität mit geprüften IFS Standardanforderungen vor. In der Regel sind die gravierenden Mängel, die in einem *IFS Food Safety Check* zu der Bewertung „nicht bestanden“ führen, mit einer Major oder KO Bewertung in einem regulären IFS Zertifizierungsaudits vergleichbar.

4. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Effektivität des *IFS Food Safety Checks* maßgeblich davon abhängt, dass der *IFS Food Safety Check* unangekündigt durchgeführt wird. Auf der anderen Seite kann es Zeiten geben, während derer die Durchführung eines *IFS Food Safety Checks* problematisch sein kann (z.B. Betriebsferien oder Wartungstage mit Produktionsstillstand). Der Auftraggeber hat daher die Möglichkeit produktionsfreie Zeiten und eine Sperrzeit anzugeben. Bis zu 10 Betriebstage können als Sperrzeit bekannt gemacht werden. Diese 10 Betriebstage können in maximal 3 Blöcke aufgeteilt werden und dienen der Berücksichtigung von unternehmensspezifischen Gründen wie geplante Kundenbesuche oder Ferienzeiten, während derer ein *IFS Food Safety Check* nicht durchgeführt werden kann. Die Sperrzeiten müssen vom Auftraggeber bei Auftragserteilung (§ 3 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen) festgelegt werden.

§ 3 Auftrag, Vertragsschluss

1. Der Auftraggeber beauftragt einen *IFS Food Safety Check* über seinen Login-Bereich der IFS Datenbank auf der IFS Website (www.ifs-certification.com). Mit Erteilung des Auftrags erklärt der Auftraggeber seine Zustimmung zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Damit ist eine sichere Übermittlung von schützenswerten Daten sichergestellt.

2. Voraussetzung für die Durchführung eines *IFS Food Safety Checks* ist, dass der Auftraggeber im Besitz eines gültigen IFS Zertifikats ist. Das bedeutet, dass der Auftraggeber den Auftrag erst erteilen kann, wenn er über ein gültiges IFS Zertifikat verfügt. Um eine reibungslose und nicht vorhersehbare Durchführung der *IFS Food Safety Checks* sicherzustellen, muss das IFS Zertifikat des Auftraggebers eine Laufzeit von mindestens 6 (sechs) Monaten besitzen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, sendet IFS Management dem Auftraggeber nach Auftragseingang eine Rechnung über das für die Durchführung des *IFS Food Safety Checks* anfallende Entgelt (siehe unten § 6 Ziffer 1 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Der Vertrag zwischen Auftraggeber und IFS Management kommt mit Ausgleich der Rechnung zustande.
3. Mit Vertragsschluss informiert IFS Management die Handelshäuser, welche den betreffenden Auftraggeber zu ihrer Favoritenliste der IFS Datenbank hinzugefügt haben, über die Registrierung des Auftraggebers am *IFS Food Safety Check* Programm. Der Auftraggeber erteilt dazu seine Zustimmung (s. auch unter § 5 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen).
4. Ferner informiert IFS Management mit Vertragsschluss die Zertifizierungsstelle, die das letzte IFS Zertifizierungsaudit im Betrieb des Auftraggebers durchgeführt hat, oder, wenn der Auftraggeber eine neue Zertifizierungsstelle beauftragt hat, diese über den Vertragsschluss.

§ 4 Durchführung des *IFS Food Safety Checks*

1. Für die Durchführung des *IFS Food Safety Checks* benötigt IFS Management maximal einen Arbeitstag. Sie ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen des Auftraggebers sich in Betrieb befindet.

Je nach Größe des zu überprüfenden Betriebs bzw. Betriebsteils wird der *IFS Food Safety Check* von einem oder zwei von IFS Management beauftragten Auditoren (nachfolgend einzeln und gemeinsam als „Auditor“ bezeichnet) durchgeführt.

IFS Food Safety Check AGBs

Version 1/ Datum: 25.02.2019

2. Der *IFS Food Safety Check* wird nicht angekündigt. Der *IFS Food Safety Check* beginnt mit einem etwa 30-minütigen Einführungsgespräch, in welchem sich der Auditor vorstellt und durch Vorlage eines schriftlichen Beauftragungsschreibens von IFS Management legitimiert. Ferner wird in diesem Gespräch der Ablauf des *IFS Food Safety Checks* kurz skizziert.
3. Stellt der Auditor während der Durchführung des *IFS Food Safety Checks* keine Mängel fest, wird die Beurteilung „bestanden“ von IFS Management bestätigt und in der IFS Datenbank vermerkt. Dieser Vermerk ist für alle Handelshäuser, welche den betreffenden Auftraggeber zu ihrer Favoritenliste der IFS Datenbank hinzugefügt haben, in der IFS Datenbank sichtbar.

Darüber hinaus erhält der Auftraggeber von IFS Management ein Bestätigungsschreiben, dass der *IFS Food Safety Check* erfolgreich durchgeführt wurde.

Wurden bei einer Gesamtbewertung „bestanden“ während des *IFS Food Safety Check* jedoch Mängel festgestellt (siehe auch § 2 Ziffer 3 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen), so wird in dem Bestätigungsschreiben auch darauf hingewiesen, dass Abweichungen festgestellt wurden.

Der Besuchsbericht wird dem Auftraggeber zusammen mit dem Bestätigungsschreiben per E-Mail gesendet.

4. Stellt der Auditor während des *IFS Food Safety Checks* fest, dass der Betrieb des Auftraggebers Mängel aufweist, die ein Bestehen des *IFS Food Safety Checks* unmöglich machen (Bewertung „nicht bestanden“), füllt der Auditor zum Abschluss des *IFS Food Safety Checks* das Dokument „Protokoll der Nichtkonformitäten“ aus, in dem die wichtigsten Mängel festgehalten sind, und erläutert dem Auftraggeber diese Mängel in einem Abschlussgespräch. Dieses Dokument ist vom Auditor und vom Auftraggeber zu unterzeichnen und wird innerhalb von 24 Stunden nach dem *IFS Food Safety Check* durch den Auditor an IFS Management gesendet.

Darüber hinaus verfasst der Auditor zeitnah nach Durchführung des *IFS Food Safety Checks* einen Besuchsbericht. Anschließend prüft IFS Management diesen Besuchsbericht und das

Protokoll der Nichtkonformitäten und leitet diese an das IFS Integrity Program weiter, wo beide Dokumente einem Review unterzogen werden.

Dem Auftraggeber wird im Falle eines „nicht bestanden“ *IFS Food Safety Checks* die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von 24 Stunden nach dem Abschlussgespräch des *IFS Food Safety Checks* eine Stellungnahme an das IFS Integrity Program zu senden, welche beim Review des Besuchsberichtes und des Protokolls der Nichtkonformitäten Berücksichtigung findet.

5. Bestätigt das Integrity Program die Beurteilung „nicht bestanden“ des *IFS Food Safety Checks*, stellt IFS Management den vom Integrity Program bestätigten Besuchsbericht in die IFS Datenbank ein und sendet diesen an den Auftraggeber per E-Mail. In den Besuchsbericht können neben dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle, die das IFS Zertifizierungsaudit beim Auftraggeber durchgeführt hat, nur die Handelshäuser Einblick nehmen, die der Auftraggeber für das Lesen seiner IFS Auditberichte in der IFS Datenbank freigeschaltet hat. Der Auftraggeber, die Zertifizierungsstelle, die das IFS Zertifizierungsaudit beim Auftraggeber durchgeführt hat, und die Handelshäuser, welche den betreffenden Auftraggeber zu ihrer Favoritenliste der IFS Datenbank hinzugefügt haben, werden von IFS Management per Email über das Einstellen des Besuchsberichtes automatisch unterrichtet.

Soweit erforderlich, entzieht die Zertifizierungsstelle dem Auftraggeber das IFS Zertifikat und vermerkt dies in der IFS Datenbank.

6. Erhält der Auditor keinen Zugang zum Unternehmen des Auftraggebers, obwohl ein laufender Geschäftsbetrieb offensichtlich ist, erfolgt keine Wiederholung des *IFS Food Safety Checks*. In diesen Fällen wird die Kennzeichnung bezüglich der Registrierung des Auftraggebers am *IFS Food Safety Check* Programm aus der IFS Datenbank entfernt und der Sachverhalt an die verantwortliche Zertifizierungsstelle und das IFS Integrity Program weitergeleitet, um eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Es erfolgt eine Rechnungsstellung an den Auftraggeber über die entstandenen Reisekosten des Auditors (siehe unten § 7 Ziffer 2 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

IFS Food Safety Check AGBs

Version 1/ Datum: 25.02.2019

7. Eine Wiederholung des *IFS Food Safety Checks* erfolgt, wenn der *IFS Food Safety Check* nicht durchgeführt werden kann, weil wesentliche Prozesse innerhalb des Zertifizierungsbereiches zum Zeitpunkt des *IFS Food Safety Checks* nicht stattfinden. Für den *IFS Food Safety Check*, der nicht durchgeführt werden konnte, stellt IFS Management dem Auftraggeber eine zusätzliche Gebühr in Höhe der hälftigen IFS Food Safety Check-Gebühr gem. der gültigen Gebührenordnung (siehe unten § 6 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen) in Rechnung. Darüber hinaus werden dem Auftraggeber die Reisekosten des Auditors sowohl für den nicht durchgeführten *IFS Food Safety Check* als auch den wiederholten *IFS Food Safety Check* in Rechnung gestellt.
8. Eine Wiederholung des *IFS Food Safety Checks* erfolgt darüber hinaus, wenn zeitgleich zum *IFS Food Safety Check* parallel ein unangekündigtes Zertifizierungsaudit bzw. –verfahren stattfindet. Handelt es sich bei dem parallelen Audit um ein unangekündigtes IFS-Audit, werden dem Auftraggeber keine zusätzlichen Gebühren in Rechnung gestellt. Handelt es sich nicht um ein unangekündigtes IFS-Audit, werden dem Auftraggeber die vorstehend in Ziffer 7 genannten zusätzlichen Gebühren (hälftige IFS Food Safety Check-Gebühr und zweifache Reisekosten) in Rechnung gestellt.

§ 5 Einverständnis des Auftraggebers

Mit der Beauftragung von IFS Management mit der Durchführung eines *IFS Food Safety Checks* in seinem Betrieb erteilt der Auftraggeber unwiderruflich sein Einverständnis zu Folgendem:

1. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der *IFS Food Safety Check* unangekündigt in seinem Betrieb durchgeführt wird. Im Gegenzug garantiert IFS Management, dass der *IFS Food Safety Check* zu für den Betrieb üblichen Betriebszeiten stattfindet.
2. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis dazu, das IFS Management nach Vertragsschluss diejenigen Handelshäuser über die Anmeldung zum *IFS Food Safety Check* Programm informiert, welche den betreffenden Auftraggeber zu ihrer Favoritenliste des IFS Datenbank hinzugefügt haben. Zudem ist für jeden User der IFS Datenbank die Registrierung des Auftraggebers am IFS Food Safety Check Programm sichtbar.

IFS Food Safety Check AGBs

Version 1/ Datum: 25.02.2019

3. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis dazu, dass IFS Management im Falle des Bestehens des *IFS Food Safety Checks* die Beurteilung „bestanden“ in die IFS Datenbank einstellt. Zudem ist der betreffende Auftraggeber damit einverstanden, dass die Zertifizierungsstelle, die das IFS Zertifizierungsaudit beim Auftraggeber durchgeführt hat, sowie diejenigen Handelshäuser, welche den betreffenden Auftraggeber zu ihrer Favoritenliste des IFS Datenbank hinzugefügt haben, über den bestanden *IFS Food Safety Check* per E-Mail informiert werden.
4. Im Falle des Nicht-Bestehens eines *IFS Food Safety Checks* ist der betreffende Auftraggeber damit einverstanden, dass das Integrity Program und die Zertifizierungsstelle, die das IFS Zertifizierungsaudit beim Auftraggeber durchgeführt hat, per E-Mail über das Nicht-Bestehen des *IFS Food Safety Checks* informiert werden. Darüber hinaus erklärt sich der betreffende Auftraggeber damit einverstanden, dass alle Handelshäuser, welche den betreffenden Auftraggeber zu ihrer Favoritenliste der IFS Datenbank hinzugefügt haben, ebenfalls über das Nicht-Bestehen des *IFS Food Safety Checks* per E-Mail informiert werden.

Im Falle des Nicht-Bestehens des *IFS Food Safety Checks* ist der Auftraggeber ferner damit einverstanden, dass der Besuchsbericht durch das IFS Integrity Program in die IFS Datenbank eingestellt wird und der Zertifizierungsstelle, die das IFS Zertifizierungsaudit beim Auftraggeber durchgeführt hat, sowie den Handelshäusern, denen der Auftraggeber in der IFS Datenbank das Recht zum Lesen seiner IFS Auditberichte eingeräumt hat, zugänglich gemacht wird.

5. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis zum Erstellen von Fotos als objektiver Nachweis im voraussichtlichen Fall eines Nichtbestehens. Diese Fotos verbleiben bei der IFS Management aus Gründen der Beweissicherung und werden nicht in die Datenbank mit dem Besuchsbericht hochgeladen. Sie sind somit nicht für Dritte zugänglich.

§ 6 Vergütung, Zahlungsbedingungen

1. Das Entgelt zur Durchführung eines *IFS Food Safety Checks* hängt von der Größe des zu überprüfenden Betriebs ab und ist der jeweils gültigen Gebührenordnung zum *IFS Food*

Safety Check zu entnehmen, die u.a. auf der Website www.ifs-certification.com zugänglich ist.

2. IFS Management stellt dem Auftraggeber den *IFS Food Safety Check* unmittelbar nach Erhalt des Auftrags in Rechnung. Reisekosten des Auditors werden separat nach der Durchführung des *IFS Food Safety Checks* dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Vertragsschluss und damit die Durchführung des *IFS Food Safety Checks* setzt den Ausgleich der Vorabrechnung voraus (siehe § 3 Ziffer 2 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen).
3. Zusätzlich zu dem vor Vertragsschluss in Rechnung gestellten Betrag können in folgenden Fällen weitere Kosten und Gebühren anfallen: (i) dem Auditor wird der Zugang zum Geschäftsbetrieb verweigert (siehe § 4 Ziffer 6 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen) oder (ii) der Check kann nicht durchgeführt werden, weil zeitgleich ein anderes Zertifizierungsaudit bzw. -verfahren stattfindet oder wesentliche Prozesse innerhalb des Zertifizierungsbereich nicht stattfinden (siehe § 4 Ziffer 7 und 8 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

§ 7 Stornierung

Storniert der Auftraggeber den Vertrag aus Gründen, die IFS Management nicht zu vertreten hat, ist IFS Management berechtigt, Schadensersatz in folgender Höhe zu verlangen:

1. Erfolgt die Stornierung vor Durchführung des *IFS Food Safety Checks*, beträgt der Schadensersatz 50 % des Rechnungswerts.
2. Wird dem Auditor der Zugang zu den Betriebs- und Geschäftsräumen des Auftraggebers zur Durchführung des *IFS Food Safety Checks* verweigert, beträgt der Schadensersatz 100 % des Rechnungswerts zuzüglich der durch Belege nachgewiesenen Reisekosten des Auditors (§ 4 Ziffer 6).

§ 8 Haftungsbeschränkung

1. IFS Management haftet für Schäden oder vergebliche Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur dann, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und/oder unerlaubten Handlung von IFS Management bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von IFS Management beruhen.
2. Für vorhersehbare, vertragstypische Schäden, die dem Auftraggeber infolge einer von IFS Management verübten wesentlichen Vertragspflichtverletzung entstanden sind, haftet IFS Management auch dann, wenn ihr lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, insbesondere für nicht vorhersehbare Schäden sowie für entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden, soweit es sich bei letzteren Beiden nicht um vertragstypische und vorhersehbare Schäden handelt. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweilige Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Die Haftung von IFS Management für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus der Übernahme einer Garantie bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
4. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von IFS Management.
5. IFS Management haftet ausdrücklich nicht für etwaige Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass der Auftraggeber nach Durchführung des *IFS Food Safety Checks* die Bewertung „nicht bestanden“ erhält und/oder das IFS Zertifikat durch die Zertifizierungsstelle entzogen wurde, z.B. durch Stornierung und/oder Kündigung von Kundenaufträgen.

§ 9 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Forderungen gegen IFS Management an Dritte ist ausgeschlossen, sofern IFS Management der Abtretung nicht ausdrücklich vorher zugestimmt hat. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Auftraggeber wesentliche Belange nachweist, die die Interessen von IFS Management der Aufrechterhaltung des Abtretungsverbots überwiegen.

§ 10 Datenschutz

IFS Management ist berechtigt, die im Zusammenhang mit den *IFS Food Safety Check* erhaltenen Daten über den Auftraggeber und seine Mitarbeiter zu verarbeiten. Dies gilt insbesondere über die im Besuchsbericht enthaltenen Daten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, etwaige datenschutzrechtliche Informationspflichten der IFS Management gegenüber den Mitarbeitern des Auftraggebers zu erfüllen, deren Daten im Rahmen des *IFS Food Safety Check* erhoben werden. Dazu übermittelt der Auftraggeber den jeweiligen Mitarbeitern die als **Anlage 1** beigefügten „*Informationen zum Datenschutz*“. Der Auftraggeber wird IFS Management gegenüber nachweisen, dass der Auftraggeber die jeweiligen Mitarbeiter entsprechend informiert hat.

IFS Management wird den Auftraggeber informieren, falls sich Angaben in den „*Informationen zum Datenschutz*“ ändern. Der Auftraggeber wird diese Änderungen dann unmittelbar übernehmen.

Der Auftraggeber versichert, dass er seine eigenen etwaigen datenschutzrechtlichen Pflichten gegenüber den Mitarbeitern erfüllt, deren Daten im Rahmen des *IFS Food Safety Check* erhoben werden.

§ 11 Schriftform

1. Abweichungen, Änderungen und/oder Ergänzungen von Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und IFS Management einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform, auf die nur schriftlich verzichtet werden kann.

2. Soweit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einzelne Rechtsgeschäfte zwischen IFS Management und dem Auftraggeber Schriftform vorsehen, finden die Erleichterungen gem. § 127 Abs. 2 BGB Anwendung, d.h. insbesondere die Übermittlung per E-Mail.

§ 12 Sonstiges

1. Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen IFS Management und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus den gesamten Rechtsbeziehungen zwischen IFS Management und dem Auftraggeber ist Berlin. IFS Management ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an dem für ihn allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.

Anlage 1**Informationen zum Datenschutz**

Die IFS Management GmbH informiert Sie darüber, dass im Rahmen der Zertifizierung Ihres Unternehmens personenbezogene Daten über Sie (Name, Kontaktdaten, Position innerhalb Ihres Unternehmens) bei der IFS Management GmbH gespeichert werden („**Audit-Daten**“). Dies geschieht in Zusammenhang mit den bei Ihrem Unternehmen durchgeführten Audits zu einem IFS-Standard einschließlich des so genannten IFS Food Safety Checks. Die gespeicherten Audit-Daten sind in einem Auditreport oder Food Safety Check Besuchsbericht enthalten, den die IFS Management GmbH von Ihrer Zertifizierungsstelle oder dem Food Safety Check-Auditor erhält. Der Auditreport und der Food Safety Check Besuchsbericht können gegebenenfalls von Nutzern der IFS Datenbank unter www.ifs-certification.com eingesehen werden.

1) Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

IFS Management GmbH, Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin, Telefon +49 (0) 30 726 250 74, Telefax +49 (0) 30 726 250 79, www.ifs-certification.com

2) Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Nils Gustke, Gesellschaft für Personaldienstleistungen mbH, Pestalozzistraße 27, 34119 Kassel, Telefon +49 (0) 561 7896868, Telefax +49 (0) 561 7896861, gustke@gfp24.de, www.gfp24.de

3) Verarbeitungszwecke:

Die IFS Management GmbH speichert die Audit-Daten zum einen für interne Verwaltungs- und eigene Geschäftszwecke. Die Audit-Daten sollen zusammen mit den Auditreports bzw. Food Safety Check Besuchsberichten dokumentieren, dass bei Ihrem Unternehmen ein bestimmtes Audit bzw. ein Food Safety Check zu einem IFS-Standard durchgeführt wurde.

4) Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung der Audit-Daten ist nach Artikel 6 Abs. 1 (f) DSGVO erlaubt. Die Verarbeitung der Audit-Daten ist erforderlich, damit die IFS Management GmbH ihre berechtigten Interessen wahren kann (interne Verwaltungszwecke und eigenen Geschäftszwecke).

5) Datenherkunft

Sie haben die Audit-Daten Ihrem Unternehmen oder einem Auditor, im Zusammenhang mit einem bei Ihrem Unternehmen durchgeführten Audit bzw. Food Safety Check zur Verfügung gestellt. Die IFS Management GmbH erhält den Auditreport bzw. den Food Safety Check Besuchsbericht von Ihrem Unternehmen, dem Auditor oder der Zertifizierungsstelle.

6) Dauer der Speicherung

Die Audit-Daten speichert die IFS Management GmbH solange, wie Daten zu Ihrem Unternehmen im IFS-Portal unter www.ifs-certification.com vorhanden sind oder ein Vertrag zwischen Ihrem Unternehmen und der für Ihr Unternehmen zuständigen Zertifizierungsstelle oder im Falle von Food Safety Checks Ihrem Unternehmen und der IFS Management GmbH besteht. Die IFS Management GmbH speichert die Audit-Daten auch danach, wenn sie aufgrund von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen dazu verpflichtet ist, die Audit-Daten zu speichern. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen betragen sechs Jahre nach § 257 HGB und zehn Jahre nach § 147 AO.

7) Rechte der betroffenen Person

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Artikel 15 bis 22 DSGVO zu: Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verbreitung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit.

8) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, sich nach Artikel 77 DSGVO bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie die Ansicht vertreten, dass die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für die IFS Management zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Friedrichstr. 219, 10969 Berlin.